

Schweizerisches Bundesblatt.

XII. Jahrgang. I.

Nr. 16.

31. März 1860.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einkunftsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Botschaft

des

Schweizerischen Bundesrathes an die h. gesetzgebenden Rätthe
der Eidgenossenschaft, betreffend die Savoyerfrage.

(Vom 28. März 1860.)

Tit. I

Der Schweiz. Eidgenossenschaft stehen gegenüber dem benachbarten Savoyen in Folge besonderer, wie allgemein europäischer Verträge wichtige Rechte zu, deren Wahrung stets alle Aufmerksamkeit der Behörden in Anspruch genommen hat und um deren Fortbestand und Aufrechterhaltung (mit lebhaftem Bedauern sprechen wir es aus), es sich im gegenwärtigen Momente handelt.

Der Friedensvertrag vom Jahr 1564, welcher von den unbetheiligten eidgen. Ständen zwischen Bern und dem Herzog von Savoyen vermittelt worden ist, enthält die ausdrückliche Bestimmung, daß kein Theil das ihm zugesprochene Land einem andern Fürsten oder Gemeinwesen abtreten dürfe.

Dieser Vertrag ist von Frankreich und Spanien ausdrücklich garantirt und durch den Turinervertrag vom 16. März 1816 neuerdings bestätigt worden.

Als im Jahr 1815 Savoyen wieder dem Könige von Sardinien zurückgegeben wurde, ward von Schweiz. Seite darauf aufmerksam gemacht, wie unerlässlich es erscheine, daß der Schweiz eine gute Militärgränze auf dieser Seite verschafft werde, um sie in den Stand zu setzen, den südwestlichen Theil ihres Gebietes, insbesondere Genf, den Schlüssel der Simplonstrasse mit Erfolg zu vertheidigen.

In Würdigung dieses Gesichtspunktes wurde, und zwar im Einverständnisse mit Sardinien durch die Wienerkongreßmächte am 29. März 1815



die Neutralisirung gewisser Gebietstheile von Savoyen ausgesprochen. Es wurde nämlich damals als europäisches Völkerrecht festgesetzt, daß die Provinzen Chablais und Faucigny und alles von Ugine nördlich gelegene Land in der durch alle Mächte gewährleisteten Schweiz. Neutralität inbegriffen sein sollen, so zwar, daß so oft die der Schweiz benachbarten Mächte sich im Zustande wirklich ausgebrochener oder unmittelbar bevorstehender Feindseligkeiten befinden würden, die Truppen Sr. Majestät des Königs von Sardinien, welche allfällig in jenen Provinzen stehen möchten, sich zurückziehen und dafür, wenn nöthig, ihren Weg durch das Wallis sollten nehmen können; daß keine andern bewaffneten Truppen irgend einer Macht sich dort aufhalten oder durchziehen können, mit Ausnahme derjenigen, welche die Schweiz. Eidgenossenschaft daselbst aufzustellen für gut finden würde.

Dieser, der Schweiz so wichtige Rechte gewährleistende Vertrag, wurde von den Mächten unterm 20. November 1815 ausdrücklich bestätigt und er bildet als Art. 92 einen integrierenden Bestandtheil der Wienerkongressakte.

Als im Frühjahr 1859 der Ausbruch eines Krieges in Italien unvermeidlich schien, erachteten wir es in unserer Stellung, den Standpunkt genau zu bezeichnen, welchen die Schweiz im Hinblicke auf die Verträge gegenüber dem neutralisirten Theile Savoyens einzuhalten gedenke. Es geschah dieß in der Note vom 14. März vorigen Jahres, welche von den Mächten vollkommen gewürdigt und durch die Schlußnahme der Bundesversammlung vom 5. Mai 1859 ausdrücklich bestätigt worden ist.

Der Friede von Villafranca stellte die Bildung eines italienischen Staatenbundes in Aussicht und es schien unerlässlich, die Stellung, welche das neutralisirte Savoyen in einer solchen italienischen Konföderation einzunehmen hätte, klar zu zeichnen. In einer Note vom 18. November v. J., die wir hier als Beilage A. anzuschließen die Ehre haben, sprachen wir gegen die Garanten der Wienerverträge unsere Ansicht dahin aus, daß, wenn bei dem bevorstehenden europäischen Kongresse die völkerrechtlichen Beziehungen der Schweiz in Frage kommen, die Mitwirkung der Eidgenossenschaft nicht abgelehnt werden dürfe. Die Schweiz müsse vielmehr verlangen, gehört zu werden, wenn Sardinien auch mit den in der schweizerischen Neutralität inbegriffenen Theilen Savoyens in die italienische Konföderation eintreten sollte.

Aus allen diesen Vorgängen wollen Sie, Tit., ersehen, wie sehr wir es in unserer Pflicht erachteten, ein wachsam Auge auf die neutralisirten Provinzen Savoyens zu richten, indem wir darin eine Garantie glaubten erblicken zu können, um die Neutralität der Schweiz wirksam zu behaupten und ihre Selbsterhaltung zu sichern.

Bekanntlich ist der beabsichtigt gewesene Kongreß der europäischen Mächte zur Regelung der verschiedenen schwebenden Fragen nicht zu Stande gekommen. Dagegen tauchte bald nach dem Beginne dieses Jahres das

Gerücht auf, daß Frankreich sich veranlaßt sehen werde, als Entschädigung für geleistete Kriegshilfe die Abtretung Savoyens von Sardinien zu verlangen. Diese Idee fand in der französischen Presse eine lebhafteste Unterstützung und gewann im Laufe des Monats Januar immer größern Bestand. Wir ermanngelten nicht, diese veränderte Situation in ernste Erwägung zu ziehen und unsere Gesandtschaft in Paris mit entsprechenden Instruktionen zu versehen und ebenso unsern Gesandten in Turin.

Wir haben nämlich die Mittheilung zu machen, daß die jetzigen Umstände uns danach angethan schienen, um die Absendung eines diplomatischen Bevollmächtigten nach Turin zu rechtfertigen. Durch die Einverleibung der Lombarde in das Königreich Sardinien hat nämlich die Bedeutung dieses Staates für die Schweiz außerordentlich zugenommen, da die Eidgenossenschaft nunmehr von ihrem äußersten östlichen Ende bis zum westlichsten ganz an Sardinien gränzt. Der schon früher aufgetauchte Wunsch, in Turin diplomatisch vertreten zu sein, mußte in doppelter Stärke auftreten, da die Beziehungen zu Mailand und zur Lombarde nicht geringer sind als diejenigen zu Turin und Piemont. Man mußte sich vergegenwärtigen, daß schon die gewöhnlichen Verkehrsverhältnisse eine persönliche Vertretung der Schweiz in Turin bedingen und daß namentlich im gegenwärtigen Momente eine Reihe von Fragen politischer, militärischer und kommerzieller Natur mit Sardinien zu verhandeln seien, welche nur durch eine persönliche Vertretung eine entsprechende Erledigung finden könnten. Gestützt auf diese Gründe haben wir bereits unterm 30. Januar einen außerordentlichen Abgeordneten in der Person des Herrn Staatsrath Tourte von Genf bei Sardinien akkreditirt. Das Nähere dieses Verhältnisses liegt außer dem Bereiche des gegenwärtigen Rapportes und fällt in den gewöhnlichen Geschäftsbericht. — Wir glaubten diese wenigen Andeutungen zum bessern Verständniße des Folgenden Ihnen immerhin schuldig zu sein.

Wir wollen nun nicht ermanngeln, den geschichtlichen Hergang dieser verhängnißvollen und an politischen Ueberraschungen reichen Episode in den wichtigsten Zügen Ihren Augen vorzuführen.

Nach vorläufigen Verhandlungen mit dem französischen Ministerium wurde unser Gesandte angewiesen, bei Sr. Majestät dem Kaiser selbst eine Audienz nachzusuchen, um theils die Absichten wegen einer Cession Savoyens im Allgemeinen, theils insbesondere die waltenden Dispositionen in Beziehung auf die neutralisirten Provinzen und deren eventuelle Stellung zur Schweiz in Erfahrung zu bringen. Diese Audienz wurde am 31. Januar gewährt und es hat unser Minister es sich angelegen sein lassen, die großen Interessen, welche für die Schweiz in Frage kommen, einläßlich zu entwickeln und die Erwartung auszusprechen, daß in dieser Sache nichts abgeschlossen werde, ohne daß man sich in Bezug auf die neutralisirten Provinzen mit der Schweiz in's Einverständniß gesetzt haben werde. Vorderhand spreche sich die Schweiz für den Status quo aus, wenn aber

von einer Annexion Savoyens an Frankreich die Rede sein sollte, so müßte sie mit der größten Entschiedenheit darauf dringen, daß ihr auf dem neutralisirten savoyischen Gebiete eine solche Gränze angewiesen werde, welche eine möglichst günstige militärische Vertheidigungslinie bilden würde, wie solche nach dem Urtheile unserer tüchtigsten Militärs unumgänglich nöthig sei, wenn nicht die schweizerische Neutralität zur Illusion herabsinken solle. Diese Gränze würde naturgemäß die Provinzen Chablais und Faucigny und einen Theil des Genevois bis an das Flüsschen les Ussos umfassen. Eine bestimmte Zusage konnte in dieser Audienz um so weniger erwartet werden, als die Frage wegen der Cession Savoyens noch nicht als unmittelbar bevorstehend bezeichnet wurde, dagegen ward von Sr. Majestät die Geneigtheit ausgesprochen, eventuell den von unserm Minister gegebenen Aufschlüssen und den daran geknüpften Propositionen alle Aufmerksamkeit zu widmen.

Offenbar im Zusammenhange mit dieser Audienz und als erste Folge derselben ist die Mittheilung zu betrachten, welche am 6. Februar von Seite des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten unserem Gesandten gemacht worden ist. Die Savoyerfrage, bemerkte Herr Thouvenel, stehe im Zusammenhange mit der Frage wegen Annexion von Centralitalien und vielleicht auch der Romagna an Piemont. Letztere hinwieder hänge von der Abstimmung der betreffenden Völkerschaften ab. Sprechen sich diese für ein Central-Königreich aus, so begehre Frankreich keinerlei Vergrößerung. Wenn sie aber — was wahrscheinlicher — auf ihrer Vereinigung mit Piemont bestehen, so müsse Frankreich gegenüber einem so groß gewordenen Staate, wie Piemont es durch seine Annexion würde, auf eine andere und bessere Gränzlinie dringen, wie es eine solche nur durch die Cession von Savoyen erhalten könnte. Aber auch in diesem Falle werde die Abstimmung der Bevölkerung von Savoyen maßgebend sein. Sollte die Abstimmung für Annexion sich aussprechen, und somit Savoyen an Frankreich übergehen, so liege es nicht von ferne in der Absicht des Kaisers, die neutrale Stellung der Schweiz zu gefährden oder zu schwächen; dagegen theile Seine Majestät ganz die vom schweizerischen Gesandten entwickelte Ansicht, daß in solchem Falle die Fortdauer des Systems der Neutralisation weder der Schweiz noch Frankreich zusagen könnte, Herr Thouvenel schloß mit folgenden Worten:

„L'Empereur m'a chargé de vous dire, que si l'annexion devait avoir lieu, il se ferait un plaisir par sympathie pour la Suisse, à laquelle il porte toujours un intérêt particulier, d'abandonner à la Suisse comme son propre territoire, comme une partie de la Confédération helvétique les provinces du Chablais et du Faucigny.“

Eine wesentlich gleichlautende Erklärung wurde ebenfalls am 6. Februar von dem interimistischen Geschäftsträger Frankreichs dem Bundespräsidenten abgegeben. Derselbe bemerkte, er sei beauftragt, mündlich und ganz son-

identuell zu eröffnen, daß die Frage wegen Savoyens gegenwärtig noch nicht in Verhandlung liege, daß dieselbe aber für Frankreich sehr wichtig werden könnte, wenn Piemont durch Annexion mehrerer Provinzen eine stärkere Macht werden sollte. Alsdann müßte Frankreich von dieser Seite her eine gute Militärgränze verlangen und in diesem Falle wäre Se. Majestät der Kaiser einer Cession der Provinzen Chablais und Faucigny, welche der Schweiz überlassen würden, nicht entgegen. Dieselbe Eröffnung erfolgte am 7. Februar durch den französischen Konsul in Genf an den Präsidenten des dortigen Staatsrathes. Der Herr Konsul bemerkte, im Fall der Annexion Savoyens an Frankreich, sei der Kaiser geneigt, die Provinzen Chablais und Faucigny sich mit der Schweiz vereinigen zu lassen. Daß endlich hiemit übereinstimmende Eröffnungen in Turin und London gemacht worden sind und zwar ebenfalls Anfangs Februar, ist kein Geheimniß mehr.

Hätten diese Zusicherungen noch einer Bekräftigung bedurft, so würde dieselbe in einer Aeußerung zu finden sein, mit welcher am 19. Februar der schweizerische Gesandte vom Kaiser empfangen worden ist und wobei Se. Majestät bemerkte, der Gesandte werde durch Herrn Thouvenel erfahren haben, welches die kaiserlichen Absichten in Beziehung auf die Schweiz seien, sofern der Gegenstand der kürzlich stattgehabten Audienz seine Lösung finden solle.

In ein entscheidendes Stadium trat die Angelegenheit mit der Thronrede, durch welche die Session der hohen Staatskörper am 1. März eröffnet worden ist. Darin wurde auf unzweideutige Weise ausgesprochen, daß Angesichts der Umgestaltung Norditaliens, welche einem mächtigen Staate alle Alpenpässe überliefere, es die Pflicht Frankreichs gewesen sei, zur Sicherheit seiner Gränzen die französischen Gebirgsabhänge zurückzuverlangen.

Man weiß nun, daß auch der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten und zwar schon unterm 24. Februar in gleicher Weise sich gegenüber dem französischen Gesandten in Turin erklärt hat. Herr Thouvenel deutete damals darauf hin, daß bei einer größern oder geringern Inkorporirung von mittelitalienischen Staaten in Sardinien der Besitz Savoyens sich als eine geographische Nothwendigkeit für die Sicherung der französischen Gränzen herausstellen müßte, wobei jedoch, wie der Herr Minister ausdrücklich hinzufügte, die Interessen der Schweiz, welche Frankreich immer zu berücksichtigen wünsche, gewahrt werden sollten.

Wir haben diese so bestimmten Zusagen mit all' dem Vertrauen hingenommen, das wir einem befreundeten Staate glaubten schuldig zu sein und das auch durch die feindselige und gehässige Haltung nicht erschüttert werden konnte, welche die französische offizielle Presse gegen die Schweiz in dieser Angelegenheit eingenommen hat. Wir haben lediglich unsere Vertreter in Paris und Turin wiederholt angewiesen, geeignete Schritte

zu thun, damit die gemachten Zusagen eine schriftliche Bestätigung erhalten möchten.

Da die Bemühungen unserer Abgeordneten in Paris und Turin, statt der bloß mündlichen Versprechungen bestimmte schriftliche Zusicherungen zu erhalten, nicht vom erwünschten Erfolge begleitet gewesen sind, so ertheilten wir daher am 9. März die Weisung sowol in Paris als in Turin eine Note abzugeben (Beilage B), in welcher darauf aufmerksam gemacht werde, daß bei einem allfälligen Arrangement in Beziehung auf Savoyen der Schweiz das Gehör nicht verschlossen werden könne. Die Eidgenossenschaft stehe bezüglich Savoyens, um dessen Abtretung es sich gegenwärtig handle, mit Sardinien in den engsten Vertragsverhältnissen, die bis auf die jüngste Zeit herab von sämmtlichen theilnehmenden Mächten Europas in ihrer Integrität anerkannt worden seien. Sie glaube daher ein Recht darauf zu haben, daß die Abtretung der neutralisirten Provinzen unter ihrer, als eines der Hauptparticiszenten Mitwirkung erfolgen müsse und ohne ihr Einverständnis nicht geschehen dürfe, wenn überhaupt der jetzige Zustand unhaltbar geworden sein sollte. Sie gewärtige mithin rücksichtlich jener Provinzen solche positive Erklärungen, welche sie zu beruhigen und die Besorgnisse wegen etwaiger Beeinträchtigung ihrer wohl erworbenen Rechte zu heben vermöchte.

Ganz unerwartet und mit den bisherigen Zusagen im Widerspruche erschienen dann die Proklamationen der Gouverneure in Annecy und Chambéry vom 8. und 10. März.

In diesen Aktenstücken wird der Bevölkerung angekündigt, daß sie demnächst berufen sein werde, über das künftige Schicksal ihres Landes zu entscheiden. Dabei wurde aber die Sache so hingestellt, als ob lediglich zwischen Piemont und Frankreich zu wählen und jede andere Stimmgebung ausgeschlossen sei. Der Schweiz und ihrer Ansprüche wurde mit keinem Worte gedacht. Kaum hatten wir Kenntniß von diesen auffallenden Kundgebungen, so beauftragten wir unsere Abgeordneten in Paris und Turin gegen diese Abstimmungsweise Protest einzulegen und zu verlangen, daß man sich vorher mit der Schweiz verständige. Trüge man diesem Begehren keine Rechnung, so wären wir genöthigt, uns an die Garanten der europäischen Verträge zu wenden. Dieser Protest wurde in Turin am 14., in Paris am 15. abgegeben. Unser Minister in Paris that diesen Schritt erst dann, als er nach einer nochmaligen Besprechung mit Herrn Thouvenel sich hatte überzeugen müssen, daß die Proklamationen der Gouverneure in Savoyen nicht auf einem bloßen Mißverständnis beruhen könnten. Er erklärte nämlich Herrn Thouvenel, verschiedene übereinstimmende und zuverlässige Berichte gehen dahin, daß es in der Absicht Frankreichs liege, ganz Savoyen sich zu annexiren, somit auch die neutralisirten Provinzen, welche in der schweizerischen Neutralität inbegriffen seien. In der letzten Audienz habe Herr Thouvenel eröffnet, daß der Abstimmungsmodus noch nicht festgesetzt sei und

daß es sich noch um Modifikationen desselben handle. Auf diese Eröffnung hin habe Herr Kern die Eingabe einer Protestation damals noch unterlassen. Seither habe er aber ganz zuverlässig erfahren, daß es sich bei den in Frage liegenden Modifikationen keineswegs darum handle, die Generatabstimmung über Annexion an Frankreich oder Verbleiben bei Piemont durch eine Separatabstimmung nach Provinzen in dem Sinne zu ersetzen, daß die Mehrheit im Chablais und im Faucigny sich für Annexion an die Schweiz erklären könnten; sondern es handle sich nun darum, den König von Sardinien zu bestimmen, daß er vorerst ganz Savoyen an Frankreich cedire und daß diese Cession durch eine allgemeine Stimmgebung bestätigt werde.

Herr Thouvenel anerkannte diese Bemerkung als richtig, Frankreich finde allerdings, es müsse eine Cession des Königs von Sardinien jeder Abstimmung vorausgehen. Im Uebrigen sei auch jetzt noch nichts Näheres festgesetzt über Zeit und Art der Abstimmung. Wenn es möglich werde, Chablais und Faucigny der Schweiz zu überlassen, ohne daß Frankreich risikire, die Annexion der übrigen Provinzen an Frankreich zu vereiteln, so werde sich die französische Regierung stets geneigt finden, auf die frühere Kombination einzutreten.

Herr Kern bemerkte hierauf, die ihm gewordenen Berichte im Zusammenhalte mit der officiösen französischen Presse lassen ihn hiefür wenig hoffen, und er erlaube sich daher die Anfrage, ob der Herr Minister ihm hierüber etwa beruhigende Zusicherungen zu geben im Falle sei, worauf jedoch Herr Thouvenel bloß erwiderte, er müsse sich auf das beziehen, was er bereits gesagt habe.

Auf diesem Punkte angelangt, konnte unser Minister nicht anstehen, diejenige schriftliche Protestation einzugeben, welche den Akten angeschlossen ist. (Beilage C.)

Herr Thouvenel ermangelte nicht, in einer an den französischen Geschäftsträger in Bern gerichteten Note vom 17., wovon uns Abschrift gegeben worden ist, sich über die Protestation zu verbreiten. Bevor wir jedoch dieses Aktenstück besprechen, müssen wir mit zwei Worten der Note gedenken, welche Frankreich an die Großmächte gerichtet hat, zumal dieses Aktenstück ebenfalls Zeugniß davon abgibt, wie sehr man die Befriedigung unserer Ansprüche in den Hintergrund zu stellen suchte.

In der Circularnote vom 13. März wird, wie dieß in der Thronrede angekündigt worden war, die Nothwendigkeit der Annexion von Savoyen und Nizza an Frankreich in Folge der territorialen Veränderungen in Italien einlässlich erörtert. Es wird darauf hingewiesen, daß durch eine solche Annexion bloß legitime Ansprüche befriedigt werden, daß dieselbe Europa in keiner Weise beunruhigen könne und daß, da sie mit Zustimmung des Königs von Sardinien geschehe, darin nur ein legaler Akt erblickt werden dürfe, der sich eben so wol aus der Configuration des Landes, wie nach dem Charakter der Sprache, den Sitten und Gewohn-

heiten der betreffenden Bevölkerungen rechtfertige. In diesem Aktenstücke wird der Schweiz und ihrer erworbenen Rechte auf das neutralisirte Savoyen nur beiläufig erwähnt, was um so auffallender erscheinen mußte, an einem Dokumente, welches die Bestimmung hat, mit der Angelegenheit diejenigen Mächte zu behelligen, von denen der Schweiz die erwähnten Rechte festerlich gewährleistet worden sind und welche berufen zu sein scheinen, ebenfalls ein Wort mitzusprechen, wenn es sich um die Beseitigung dieser Rechte, und eine Umgestaltung dessen handeln soll, was im Jahr 1815 in so ausdrücklicher Weise als ein Theil der gesellschaftlichen Ordnung Europas garantirt worden ist.

Wir säumten nun unsererseits ebenfalls nicht, unterm 19. März mit einer Cirkularnote an die Garanten der europäischen Verträge zu gelangen. Diese Note ist bereits der Oeffentlichkeit übergeben, Sie finden sie als Beilage D angehängt.

Nach der Darlegung der faktischen und historischen Verhältnisse sprechen wir das Vertrauen aus, daß, wenn eine Aenderung des jetzigen Zustandes in Savoyen stattfinden sollte, der Schweiz durch Zuthellung der neutralisirten Provinzen die Möglichkeit gegeben werde, ihre Neutralität und Unabhängigkeit mit Aussicht auf Erfolg zu vertheidigen. In diesem Vertrauen werde die Schweiz sich um so weniger getäuscht sehen dürfen, als es sich nicht um bloß partikularistische Vortheile, sondern um Interessen handle, denen von den hohen Mächten selbst eine allgemein europäische Bedeutung zuerkannt worden sei und als Frankreich ihr gegenüber noch in den jüngsten Tagen den Fortbestand seiner Geneigtheit bestätigt habe, diese Angelegenheit in einer Weise zu regeln, welche unsere Rechte und Interessen sicher zu stellen vermöge.

Wir kommen nun auf die angezeigte Note des französischen Ministeriums vom 17. zurück. (Beilage E.) Darin spricht der Hr. Minister die Ansicht aus, die Schweiz habe so mannigfache Beweise der Freundschaft von Frankreich erhalten, daß dieses hätte erwarten dürfen, der Bundesrath würde volles Vertrauen in seine Gerechtigkeit setzen. Die Schweiz habe um so weniger Grund zu einer Protestation gehabt, als es wesentlich dem Prinzipie der Souveränität entspreche, daß ein Staat dem andern Cessionen machen könne, sofern hierdurch nicht das Gleichgewicht und die Machtstellung in Europa bedroht erscheine. Indem der König von Sardinien Savoyen an Frankreich abtrete, handle er lediglich innerhalb seiner Prärogativen und übe er ein Recht aus, das ihm von Niemand bestritten werden könne. Es werde sich daher nur darum handeln, ob die Regierung von Sardinien in der Ausübung jenes Souveränitätsrechtes durch internationale Verträge beschränkt erscheine. Dieß vermöge aber das französische Ministerium um so weniger zuzugeben, als der in erster Linie von der Schweiz angerufene Friedensschluß von 1564 ausschließlich zwischen den Gnädigen Herren von Bern und dem Herzog von Savoyen ausgerichtet worden, jedoch durch die Macht der Verhältnisse seither erloschen sei.

Durch die Verträge von 1815 habe Sardinien bloß beabsichtigt, ein Theil Savoyens mittels Einschließung in die schweizerische Neutralität sicher zu stellen und die Schweiz sei dieses Arrangement unter onerosomem Titel eingegangen. Sie könnte daher bloß behaupten, daß sie in Folge einer Cession von jener übernommenen Last entbunden, keineswegs aber, daß dadurch ihre eigene Sicherheit bedroht werde.

Wir durften diese Note um so weniger mit Stillschweigen hinnehmen, als darin versucht wird, die Nullität unserer Rechtstitel nachzuweisen und dasjenige in Abrede zu stellen, was man bis anhin als gutes Recht der Eidgenossenschaft zu betrachten gewohnt war.

Wir haben deßhalb unterm 24. März eine Erwidernngsnote an unsern Minister in Paris gerichtet, (Beilage F) mit dem Auftrage, davon Hrn. Thouvenel abschristlich Mittheilung zu machen. Wir verwiesen darin in der Hauptsache auf die Denkschrift, welche über die Beziehungen zwischen der Schweiz und Savoyen auf unsere Veranstaltung ausgearbeitet und den Mächten überreicht worden ist und in welcher alle hier in Frage kommenden Verhältnisse historisch-politisch auf das Ausführlichste erörtert werden.

Speziell hoben wir hervor, daß der Friedenstraktat von 1564 keineswegs bloß zwischen Bern und Savoyen abgeschlossen, sondern durch eine schieberrichterliche Dazwischenkunft der eifß unbetheiligten eidg. Stände vermittelt und von Frankreich und Spanien ausdrücklich garantirt worden sei. In Beziehung auf die Gültigkeit dieses Vertrages scheine selbst Frankreich noch in neuerer Zeit von einer andern Ansicht ausgegangen zu sein, indem es das Recht, die Waadt militärisch zu besetzen, im Jahr 1798 aus demjenigen Vertrage hergeleitet habe, dessen fortdauernde Wirksamkeit heute, wo er von der Schweiz angerufen sei, in Zweifel gezogen werde.

Für die Gültigkeit des Vertrages spreche positiv der Artikel 23 des Turinervertrages vom 16. März 1816, welcher die Verfügungen der alten Traktate bestätige, insofern sie nicht ausdrücklich durch den mehrerwähnten Turinervertrag aufgehoben werden, was aber bezüglich des Friedensschlusses von 1564 durchaus nicht der Fall sei.

Mit Beziehung auf die Verträge von 1815 so ergebe es sich aus den noch vorhandenen Protokollen und Korrespondenzen mit Bestimmtheit, daß gerade die Genfer-Abordnung am Wienerkongresse den Gedanken einer theilweisen Neutralität Savoyens angeregt und energisch verfolgt habe. Von jener Seite sei darauf hingewiesen worden, daß diese Neutralisirung ebensowohl im Interesse der Schweiz als in demjenigen Sardinien liege, daß ohne dieselbe die Kantone Wallis und Genf, insbesondere auch der Simplonpaß fortwährend bedroht wären und daß ohne jenes Auskunfts-mittel von einer wirksamen Aufrechthaltung der eigenen, schweizerischen Neutralität nicht die Rede sein könne. Gestützt auf diese Grundanschauung seien in den Verträgen vom 29. März und 20. November 1815 bezüglich

der Neutralisirung von Nordsavoyen diejenigen Bestimmungen aufgenommen worden, welche gegenwärtig zu erneuerter Bedeutung gelangen, und welche die Schweiz nicht als einen onerosen Titel, sondern als ein wohlervorbenes Recht glaube behalten zu dürfen, der anfängliche Widerspruch der Schweiz habe sich keineswegs auf Nordsavoyen bezogen, sondern sich erst nach dem zweiten Pariserfrieden und zwar deshalb geltend gemacht, weil auch die jenseits des Gebirges gelegenen Landestheile mit Chablais, Faucigny und Hoch-Genevois in die Neutralität eingeschlossen worden seien, wofür der Schweiz keine zureichenden Gründe vorzuliegen geschienen haben. In erster Linie hätte die Schweiz allerdings die Beibehaltung des bisherigen Zustandes gewünscht, indessen habe sie keine Schritte gethan, aus denen ein absoluter Widerstand gegen eine Modifikation des Status quo abgeleitet werden könnte. Sie beabsichtige auch nicht in die Prärogativen des Königs von Sardinien einzugreifen, sie enthalte sich hier vielmehr einer Erörterung über die angeregten Attribute der Souveränität. Die Schweiz verlange dagegen, daß ihre loyalen erworbenen, von den Mächten feierlich garantierten Rechte geachtet und daß darüber nicht ohne ihr Vorwissen und ohne ihre Mitwirkung verfügt werde. Wenn die Volksstimmung als maßgebend angerufen werde, so dürfe die Schweiz verlangen, daß auch der Bevölkerung Nordsavoyens die freie Meinungsäußerung gewahrt werde und daß seine 12,000 Bürger nicht außer Beachtung fallen, welche bereits jetzt schon sich für den Anschluß an die Schweiz erklärt und es ausgesprochen haben, daß ihre Interessen, Bedürfnisse und Sympathien andere seien, als diejenigen der südlichen Provinzen.

Von einem Mißtrauen der Schweiz gegen Frankreich könne um so weniger die Rede sein, als sie die ihr gemachten Zusagen in gutem Glauben aufgenommen habe. Nachdem nun aber die Cessionsfrage von Frankreich selbst durch die Note vom 13. März den Großmächten unterbreitet worden sei, habe man es der Schweiz doch nicht verdenken können, wenn auch sie sich an die Garanten der europäischen Verträge mit dem Begehren gewendet, daß in einer Angelegenheit, in welcher ihre wichtigsten Interessen in Frage stehen, nicht ohne ihr Hinzuthun vorgegangen werde; sie dürfe schließlich erwarten, daß Frankreich geneigt sein werde, diesen Standpunkt der Schweiz unparteiisch zu würdigen und ihr in Wahrung ihrer Interessen freundnachbarlich an die Hand zu gehen.

Hätten über die Absichten gegen die Schweiz noch Zweifel walten können, so wären dieselben gehoben worden durch die Ansprache, mit welcher eine Deputation aus Savoyen, die allem Anschein nach nicht einmal durch ein gesetzliches Mandat legitimirt war, von Sr. Majestät dem Kaiser am 21. d. M. empfangen worden ist. Dieser Deputation, welche sich die Aufgabe gesetzt hatte, die Annexion von ganz Savoyen an Frankreich zu befürworten, wurde erklärt:

„Die Freundschaft für die Schweiz hätte Sr. Majestät beinahe be-
wogen, dieser eine Gebietsabtretung zu versprechen, von welcher man
angenommen, daß sie den Wünschen Savoyens nicht entgegen sei; allein

„sobald der Widerwille der Bevölkerung gegen die Zerstückelung bekannt geworden, habe Frankreich auf diese Abtretung verzichtet, indem es nichtsdestoweniger die Interessen der Schweiz wahren wolle.“

Es schien uns durchaus unerlässlich, daß unser Minister in Paris eine nochmalige Audienz beim Kaiser nachsuche, um über die Situation mündlich nähere Aufschlüsse zu ertheilen, die übrigens der Gesandte in einem zuhanden Sr. Majestät sorgfältig ausgearbeiteten Memorialie unterm 13. März einläßlich erörtert hatte. Diesem Auftrage zuvorkommend, hatte Herr Kern schon nach der verhängnißvollen Audienz vom 15. dem Herrn Thousenel bemerkt, mit der abgegebenen Protestation trete die ganze Angelegenheit in eine neue Phase, die Frage sei so wichtig, die möglichen Konsequenzen, von so ernster Bedeutung, daß großer Werth darauf gesetzt würde, wenn der Kaiser geneigt wäre, Herrn Kern zu gestatten, die jetzige Situation in mündlicher Besprechung zu entwickeln. Die nachgesuchte Audienz bei Sr. Majestät wurde dann wirklich am 22. März unserm Gesandten und dem mittlerweile in offiziöser Mission eingetroffenen Herrn General Dufour gewährt. Der Erfolg war jedoch nicht günstiger. Auch der Kaiser hielt, wie sein Minister, an der Ansicht fest, daß, ohne die Annexion Savoyens an Frankreich aufs Spiel zu setzen, die früher gegebene Zusicherung der Abtretung von Chablais und Faucigny nicht in Ausführung gebracht werden könnte, wie dies theils aus den Protestationen der Provinzialräthe von Chambéry und Annecy, theils aus Aeußerungen einiger Abgeordneten aus Faucigny und theils aus Berichten von Turin zu entnehmen sei. Inzwischen werde Frankreich, da jedenfalls eine neue Regulirung der Verhältnisse und Beziehungen Nordsavoyens nothwendig folgen müsse, hierbei den Interessen der Schweiz nach Möglichkeit Rechnung tragen. In welcher Weise dies geschehen solle, erhellt nirgends klar, nur wurde darauf hingedeutet, daß die Neutralisirung der betreffenden Gebietstheile auch nach der Annexion fort dauern und daß in handelspolitischer Rücksicht eine sogenannte freie Zone zu Gunsten Nordsavoyens geschaffen werden könnte. Wie ungenügend dieses Auskunftsmittel wäre, wie wenig damit die Interessen der Schweiz gewahrt und die Grundbedingung ihrer Existenz gesichert sein würde, haben wir in unserer Zirkularnote vom 19. dies umständlicher erörtert.

Die Neutralisirung der fraglichen Provinzen hätte für die Schweiz durchaus keinen realen Gehalt, wenn dieselben mit Frankreich vereinigt sind. Ein Zustand, der gegenüber von Sardinien seine volle Berechtigung hatte, müßte jeder rationalen Grundlage baar sein, gegenüber einer der ersten Militärmächte von Europa.

Die Schaffung einer freien Zone würde wesentlich nur im Interesse von Savoyen liegen und müßte für die Schweiz vielfache Inkonvenienzen zur Folge haben. Zudem würde, wie sich von selbst versteht, der für die Schweiz so bedeutungsvolle Zweck nicht im Mindesten erreicht, welcher durch die Verträge von 1815 in's Auge gefaßt worden ist.

Wir müssen auch noch der militärischen Maßnahmen gedenken, welche wir, wenn auch nur in ganz beschränktem Umfange, glaubten treffen zu sollen. Die fortwährend eingelangten höchst allarmirenden Berichte und die dadurch verursachte Beunruhigung ließen es rathsam erscheinen, nicht länger damit zuzuwarten, und die Angelegenheit in eidgenössische Leitung zu nehmen. Auch ist es wol außer Zweifel, daß die französische Armee ihren Rückweg aus Italien nach Frankreich über Savoyen bewerkstelligen wird. Unter solchen Umständen kann es der Schweiz in keiner Weise verdacht werden, wenn sie im Interesse ihrer Sicherheit und zur Beruhigung der Bevölkerung zu einigen militärischen Vorkehrungen geschritten ist. Wir wünschten übrigens dabei ausdrücklich alles unnöthige Aufsehen zu vermeiden und von vorneherein den Einwurf zu beseitigen, daß die Schweiz zu kriegerischen Rüstungen und zu militärischen Provokationen übergegangen sei. In dieser Absicht haben wir, ohne eine Disposition der Armee zu verfügen, nur einzelne Truppentheile der Kantone Bern, Glarus, Freiburg, Waadt, Valais und Neuenburg etwas früher als sonst geschehen wäre, zu einem Wiederholungskurse einberufen; die betreffenden Truppenkörper machen die Uebungen in ihren respektiven Kantonen durch, und stehen für einmal noch nicht förmlich unter eidg. Kommando. Hinwieder schien es den Umständen ganz angemessen, den betreffenden hohen Ständen die Tragung der daherigen Kosten aus Bundesmitteln zuzusichern. Das Gleiche ist auch gegenüber Genf geschehen, das bereits früher schon ein Bataillon Infanterie und eine Batterie Artillerie zu einem Wiederholungskurse einberufen hat.

Einer Genehmigung dieser lediglich im Interesse der eigenen Sicherheit getroffenen Verfügungen dürfen wir um so mehr versichert sein, als dieselben durchaus keinen solchen Charakter haben, um darauf Anklagen gegen die Schweiz, von wem immer auch nur mit einem Anscheine von Recht begründen zu können.

Beinahe zum Schlusse unserer Berichterstattung vorgerückt, erhalten wir noch Kenntniß von dem Cessionsvertrag, welcher am 24. dieß zwischen Frankreich und Sardinien abgeschlossen worden ist. Wir gestehen, daß der in diesem Instrumente in Beziehung auf die neutralisirten Provinzen aufgenommene Vorbehalt die Schweiz unmöglich beruhigen kann und daß wir unsere Ansicht abermals bestätigen müssen, welche dahin geht, daß die Abtretung von Nordsavoyen ohne unsere Einwilligung und Mitwirkung eine Verletzung der Verträge in sich schließt. Wir haben daher auch unverzüglich unsere Repräsentanten in Paris und Turin angewiesen, gegen jede Besiznahme des neutralisirten Savoyens, dieselbe möge eine militärische oder bloß civile sein, zu protestiren und zu verlangen, daß vorerst die in Aussicht gestellte Verständigung mit den Mächten und mit der Schweiz stattgefunden habe. Wir verlangten absolute Festhaltung des Status quo bis zur erfolgten Verständigung. Wir verlangten ferner positiv eine Vereinigung der Mächte mit unserer eigenen Betheiligung. Eine vergängliche militärische oder civile Besizergreifung, ehe diese Verständigung statt-

gefunden, müßte wiederholt als eine Verletzung der der Schweiz zustehenden Rechte aufgefaßt und ebenso müßte die vorgängige Besitzergreifung als eine Beeinträchtigung der freien Willensäußerung der betreffenden Bevölkerungen angesehen werden. Ueber die Anordnung einer Abstimmung in den neutralisirten nordsavoyischen Provinzen müsse die Schweiz erneuert ihre Anhörung und Einwilligung verlangen.

Von dieser abermaligen Protestation ist den Garanten der Verträge in Ergänzung der Circularnote vom 19. dieß ebenfalls unverweilt Kenntniß gegeben worden.

Nachdem diese Verfügung bereits getroffen war, nämlich am 27. Abends, ward uns dann vom französischen Herrn Geschäftsträger von einer Note Kenntniß gegeben, welche unterm 26. dieß vom kaisert. französischen Ministerium an ihn gerichtet worden ist. (Beilage G.) In dieser Note wird der die Schweiz vorzüglich berührende Artikel 2 des Vertrages wörtlich herausgehoben.

„ Il est entendu, dit cet article, que Sa Majesté le Roi de Sardaigne ne peut transférer les parties neutralisées de la Savoie qu'aux conditions auxquelles il les possède lui-même, et qu'il appartiendra à Sa Majesté l'Empereur des Français de s'entendre à ce sujet, tant avec les Puissances représentées au Congrès de Vienne qu'avec la Confédération Helvétique, et de leur donner les garanties qui résultent des stipulations rappelées dans le présent article. “

Es wird von dem Herrn Minister bestimmt betont, daß dieser Artikel geeignet sein werde, die Schweiz vollständig zu beruhigen, weil das hier hauptsächlich in Frage stehende Verhältniß, nämlich die Stellung des neutralisirten Savoyens zur Eidgenossenschaft unter Mitwirkung der übrigen Mächte sowohl als der Schweiz selbst keine Regelung finden soll.

Wir verkennen die Absicht, welche dieser Note zum Grunde liegt, keineswegs, vielmehr haben wir sie mit Rücksicht auf ihre beruhigende Haltung mit Befriedigung entgegengenommen. Inzwischen werden wir das französische Ministerium darauf hinweisen, daß eine Beunruhigung sich vorzüglich deshalb der Bevölkerung habe bemächtigen müssen, weil der Antrag der Schweiz in der Cessionsfrage angehört und zur Mitwirkung berufen zu werden, die gewünschte Berücksichtigung nicht gefunden habe. Die Schweiz müsse wiederholen, daß das ihr zur vollständigsten Beruhigung gereichen müßte, wenn sie die bestimmte Zusicherung erhielte, daß keine Besitzergreifung, weder eine militärische noch eine civile, eintreten solle, bevor eine Verständigung mit der Schweiz bezüglich ihrer Ansprüche auf Nordsavoyen erfolgt sein werde.

Auf diesem Punkte angelangt, mußten wir uns gestehen, alle Mittel erschöpft zu haben, um zu demjenigen Ziele zu gelangen, das für die Schweiz als eine Lebensbedingung aufgefaßt werden muß und das uns, wie gezeigt worden ist, ursprünglich zugesagt war.

Wir haben das Bewußtsein, ein durchaus loyales Verfahren eingehalten zu haben, und wir können nur unser lebhaftes Bedauern aus-

sprechen, daß dasselbe nicht vom gewünschten Erfolge begleitet worden ist. Bei der jetzigen Lage der Dinge war es unsere Pflicht und entsprach es unsern verfassungsmäßigen Zuständen, die obersten Rätbe der Nation um uns zu versammeln und ihnen die weitem Verfügungen anheimzugeben. Sie werden, eingedenk ihrer hohen Mission und eingedenk des Ernstes der Situation diejenigen Beschlüsse fassen, welche der Ehre und Würde, sowie der Wohlfahrt des Volkes entsprechen und denen der Patriotismus der Bürger mit vollem Vertrauen entgegen sieht.

Wir können den gegenwärtigen Bericht nicht schließen, ohne der Weise von Sympathie zu gedenken, welche ein großer Theil der Bevölkerung in den neutralisirten Provinzen Savoyens zu Gunsten des Anschlusses an die Schweiz an den Tag gelegt hat. Sie sind einer ehrenvollen Stellung würdig, es gebührt ihnen die lebhafteste Anerkennung von Seite der Eidgenossenschaft. Ein besonderer Ausschuss hat alle möglichen Schritte gethan, um die Verbindung des neutralisirten Savoyens mit der Schweiz zu verwirklichen; er hat sich zu diesem Zwecke sowohl an uns, als an die Monarchen von Frankreich und Sardinien gewendet. (Beilage H, I, K.) Er hat auch die Vermittlung der hohen Garanten der europäischen Verträge in Anspruch genommen (Beilage L) und bereits haben über 12,000 Bürger mit anerkennenswerthem Freimuth die Erklärung abgegeben, daß sie nur in der Verbindung mit der Schweiz eine glückliche Zukunft für ihr Heimathland zu erblicken vermögen. Sie haben damit das Bestreben besiegelt, daß schon in den Jahren 1814 und 1815 das Endziel ihrer Väter war. Mögen die Söhne in ihren Hoffnungen und Wünschen glücklich sein.

Indem wir Sie zum Schlusse auf unsere Anträge verweisen, welche wir Ihrer Würdigung und Entscheidung zu unterbreiten im Falle sind, benutzen wir auch diesen Anlaß zc.

Bern, den 28. März 1860.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident: **F. Frey-Herosée.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schiff.**
